

Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Wertingen

-Änderungssatzung zur Kindergartengebührensatzung-

Die Stadt Wertingen erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende Änderungssatzung:

§ 1 Getränkergeld

(1) Nach § 5 Abs. 5 der Kindergartengebührensatzung vom 15.11.2024 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Im Kinderhaus Sonnenschein und im Kinderhaus Gänseblümchen wird ein Getränkergeld in Höhe von 3,00 - 5,00 € je angefangenen Monat erhoben. Die Höhe wird nach Bedarf von der Verwaltung festgesetzt, es richtet sich nach den tatsächlichen Beschaffungskosten.“

(2) Aus dem bisherigen § 5 Absatz 6 wird Absatz 7.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Wertingen, 31.07.2025
Stadt Wertingen

Willy Lehmeier
1. Bürgermeister

